

# GLAUBITZ OPEN AIR/BACK-TO-FUTURE 2017

BITTE DIESES FORMULAR UNAUFGEFORDERT AM EINLASS VORZEIGEN!

## ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

(nach §1 Abs. 1 Nr. 4/5 Jugendschutzgesetz \*)

**Die/der Personensorgeberechtigte/n** (i.d.R. die Eltern),

(Name / Vorname / Geb.-datum)

(Anschrift / Telefon)

(Name / Vorname / Geb.-datum)

(Anschrift / Telefon)

**des Kindes / Jugendlichen,**

(Name / Vorname / Geb.-datum)

(Anschrift / Telefon)

**beauftragt**

(Name / Vorname / Geb.-datum)

(Anschrift / Telefon)

mit Erziehungsaufgaben für das/den o.g. Kind / Jugendlichen während seines Aufenthaltes beim ‚Back-To-Future‘- Festival in 01612 Glaubitz, Sageritzer Straße am

(bitte ankreuzen)

(bitte ankreuzen)

(bitte ankreuzen)

**Donnerstag, den 13.07.2017,**

**Freitag, den 14.07.2017,**

**Samstag, den 15.07.2017**

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r)

(Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r)

### Wichtige Hinweise für Personensorgeberechtigte / Erziehungsbeauftragte:

1. Erziehungsbefugung gilt nur für o.g. Veranstaltung.
2. Die Befugung von Gastwirten bzw. Veranstalter mit Erziehungsaufgaben ist unzulässig.
3. Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind ausdrücklich damit einverstanden, dass das/der o.g. Kind/Jugendliche die Veranstaltung ‚Glaubitz Open Air/Back-To-Future Festival‘ in Glaubitz/Sachsen besucht.
4. Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt die volle Verantwortung für das Handeln des/den o.g. Kindes/Jugendlichen sowie für dessen Verbleib nach dem Ende der Veranstaltung.
5. Die/der Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, die Aufsicht für das/den o.g. Kind/Jugendlichen zu gewährleisten.
6. Die/der Erziehungsbeauftragte muss während des gesamten Aufenthaltes des o.g. Kindes / Jugendlichen ebenfalls am Veranstaltungsort anwesend sein.
7. Die/der Erziehungsbeauftragte muss sich jederzeit ausweisen können.
8. Urkundenfälschung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet!

**\* „Die Anwesenheit bei o.g. Veranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.“**